



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von
Kulturpflanzen

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizer Kommission für die Erhaltung von

Kulturpflanzen, CPC-SKEK | Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Tizian Zollinger

tizian@zollinger.bio

079 392 01 02

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

1. Notwendigkeit eines Spezialgesetzes nicht überzeugend belegt

Die neuen gentechnischen Verfahren weisen zentrale Gemeinsamkeiten mit bisherigen gentechnischen Methoden auf und können daher weiterhin im bestehenden Gentechnikgesetz (GTG) reguliert werden. Ein separates Gesetz birgt zusätzliche Herausforderungen in der Abgrenzung und Anwendungspraxis, ohne erkennbaren regulatorischen Mehrwert zu schaffen.

2. Unklare Terminologie und Definitionsprobleme

Die Begriffe «neue Züchtungstechnologien», «arteigen» oder «zielgenau» sind wissenschaftlich schwer eindeutig zu definieren. Diese terminologischen Unschärfen können zu Rechtsunsicherheit führen und erschweren eine sachliche und transparente Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit.

→ **Empfehlung:** Die Begriffe sollten wissenschaftlich fundiert und eindeutig gesetzlich definiert werden. Alternativ wäre eine Rückbindung an internationale Standards sinnvoll.

3. Patentrechtliche Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt

Der Entwurf lässt zentrale Fragen im Zusammenhang mit der Patentierung offen. Bei neuen gentechnischen Verfahren ist damit zu rechnen, dass Patentanmeldungen auf einzelne Merkmale zunehmen. Dies kann den Zugang zu genetischem Ausgangsmaterial erschweren, insbesondere für kleinere Züchtungsunternehmen. Die Einschätzung des Bundesrates, wonach kein unmittelbarer Handlungsbedarf im Patentrecht bestehe, wird aus Sicht der CPC-SKEK nicht geteilt. Die betroffenen Fachkreise in Europa fordern bereits jetzt begleitende Regelungen.

→ **Empfehlung:** Vor einer allfälligen Einführung vereinfachter Zulassungsbedingungen für NGT-Pflanzen sind flankierende Massnahmen im Immaterialgüterrecht erforderlich.

Konkret vorgeschlagene Massnahmen:

1. **Klarstellung im Patentgesetz**, dass Pflanzen, die durch konventionelle Züchtung unabhängig von patentierten Verfahren oder Merkmalen entstanden sind, nicht unter den Patentschutz fallen.
2. **Verpflichtende Transparenzmassnahmen** für Pflanzenpatente, um deren Geltungsbereich und Umfang nachvollziehbar zu machen.
3. **Erweiterung des Züchterprivilegs**, indem die Nutzung von patentierten Pflanzen zur Weiterzucht und Sortenentwicklung ohne Lizenz erlaubt bleibt. Diese sogenannte vollständige Züchteraussnahme ist für die Aufrechterhaltung der Innovationsfähigkeit insbesondere kleiner und mittelgrosser Züchtungsbetriebe wesentlich.

4. Auswirkungen auf Züchtung und Innovation

Ein funktionierendes Züchterprivileg ist ein zentrales Element für die Pflanzeninnovation. Die zunehmende Patentierung biotechnologisch erzeugter Merkmale kann diesen Mechanismus schwächen. Dies betrifft besonders Züchtungsunternehmen mit beschränkten rechtlichen Ressourcen. Die Gefahr einer technologischen und rechtlichen Konzentration durch wenige marktstarke Akteure besteht.

→ **Empfehlung:** Der Schutzbereich des Züchterprivilegs sollte explizit auf gesetzlicher Ebene gesichert und gegebenenfalls erweitert werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die CPC-SKEK lehnt eine Harmonisierung mit der aktuellen EU-Vorlage ab. Stattdessen wird eine eigenständige, risikobasierte und verfassungskonforme Regulierung empfohlen, die dem Schweizer Kontext gerecht wird.

Begründung

1. Verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 120 BV)

Die EU-Vorlage enthält keine verpflichtende Risikoprüfung, Koexistenzregelung, Kennzeichnung oder Haftung. Damit widerspricht sie dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 120 BV, das zentrale Elemente wie Umwelt- und Konsumentenschutz verlangt.

2. Wissenschaftlich fragwürdige Kategorisierung (NGT1/NGT2)

Die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen NGT1 und NGT2 basiert auf formalen Kriterien, ist wissenschaftlich jedoch nicht belastbar. Auch geringe Eingriffe können erhebliche biologische Auswirkungen haben – eine klare Trennlinie ist nicht begründbar.

3. Rechtliche und praktische Umsetzungsprobleme

Ein vorliegendes Gutachten weist auf erhebliche Haftungs- und Rückverfolgbarkeitsprobleme hin. Risiken würden auf Lebensmittelunternehmen verlagert, ohne dass eine rechtssichere Umsetzung möglich wäre. Eine Gesetzgebung vor Abschluss des EU-Trilogs wäre verfrüht.

4. Schweizer Besonderheiten nicht berücksichtigt

Die Schweizer Landwirtschaft ist kleinräumiger strukturiert und wirtschaftet seit Jahren erfolgreich gentechnikfrei – auch exportseitig. Diese Stärken würden durch eine Angleichung an die EU gefährdet. Eine eigenständige Regelung ist nötig.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die SKEK sieht das Gesetz problematisch. Die unklaren Begrifflichkeiten und die fehlende klare Regulierung der Patentrechte könnten den Zugang zu genetischen Ressourcen einschränken und das wichtige Züchterprivileg gefährden. Zudem befürchtet die SKEK, dass kleine Züchter durch mögliche Patentprobleme benachteiligt werden und dass die Erhaltung und Innovationen dadurch gebremst werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

E
i
d
g
e
n
ö
s
s
i
s
c
h
e
s
D
e
p
a
r
t
e
m
e
n
t
f
ü
r
U
m
w
e
l
t
,
V
e
r
k
e
h
r
,
E
n
e
r
g
i
e
u
n
d
K
o
m
m
u
n
i
k
a
t
i
o
n
U
V
E
K

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet /
Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus
neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

A r t i k e l A r t i c l e A r t i c o l o	Ä n d e r u n g s v o r s c h l a g ? A u t r e p r o p o s i t i o n ? Proposta di modifica?	B e m e r k u n g e n R e m a r q u e s O s s e r v a z i o n i